

Zürich, den 4. November 2009

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Mai 2009 reichten Dr. Urs Egger (FDP) und 23 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2009/197, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche Art 65b, Abs. 2 der Verordnung über die Volksschule dahingehend abändert, dass in Zukunft das Sportamt der Stadt Zürich für die Nutzung der Turnhallen und schulischen Sportanlagen ausserhalb des Schulbetriebes zuständig ist. Dabei ist eine Nutzung durch den organisierten Jugendsport zu bevorzugen.

Begründung

In den Schulkreisen gelten jeweils verschiedene Regelungen bezüglich Nutzung der Turnhallen und schulischen Sportanlagen. In einzelnen Schulkreisen erfolgt das Management der Hallenkapazitäten zentral, in anderen ist dafür der Schulhausabwart zuständig. Dabei erhält der in Vereinen organisierte Jugendsport nicht immer den gebührenden Zugang zur Nutzung. Im Weiteren ist mit den neuen Programmen von J+S ist eine stärkere Nachfrage nach Turnhallen durch die Vereine zu erwarten. Damit dieses Programm erfolgreich umgesetzt werden kann, brauchen die Vereine einen verbesserten und einfacheren Zugang zu den Turnhallenkapazitäten.

Das Management der Grosshallen durch das Sportamt hat sich für die Nutzer ausserordentlich bewährt. Insbesondere die Sportvereine schätzen es, eine kompetente Ansprechstelle zu haben. Mit der Änderung der Kompetenz auch auf die weiteren Turnhallen ausserhalb der Schulzeit kann eine Optimierung der Nutzungszeiten erreicht werden. Während den Schulzeiten bleibt die Kompetenz der Schulpräsidenten unangetastet.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Gemäss Art. 91 Abs. 2 GeschO GR hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung schriftlich zu begründen, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt oder die Umwandlung in ein Postulat beantragt.

Auf Antrag der Konferenz der Schulpräsidentinnen und -präsidenten und des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion aus den nachfolgenden Gründen ab, ist aber bereit, den Vorstoss umgewandelt in ein Postulat entgegenzunehmen.

Die Motion verlangt, durch die Änderung von Art. 65b Abs. 2 der gemeinderätlichen Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) festzuschreiben, dass in Zukunft generell das Sportamt für die Nutzung der Schulsportanlagen ausserhalb der Schulzeit zuständig sein soll. Der Stadtrat hat Verständnis für das

Anliegen der Motionärinnen und Motionäre und teilt die Auffassung, dass die von Schulkreis zu Schulkreis unterschiedlichen Kompetenzregelungen aus der Sicht der Sportorganisationen nicht ideal sind. Er ist daher grundsätzlich bereit, das Anliegen zu prüfen und dem Gemeinderat eine entsprechende Änderung der Volksschulverordnung zu beantragen. Die Zuweisung dieser Aufgabe an das Sportamt ist eine Möglichkeit, jedoch nicht die einzige. Denkbar wäre z. B. auch die Schaffung eines zentralen, mit den erforderlichen Sportkompetenzen ausgestattetes Reservationsbüros im Schulamt. Der Stadtrat möchte alle Optionen prüfen und lehnt die Entgegennahme des Vorstosses in der verbindlichen Form der Motion deshalb ab. Er ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy